

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Marktes Hösbach  
(BGS / E)**

Der Markt Hösbach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 5, 8, und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
(BGS / E)**

**§ 1**

**Beitrags erhebung**

Der Markt erhebt zu Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitrags erhebung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) <sup>1</sup>Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. <sup>2</sup>Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>3</sup>Wurden solche Beitragstatbestände nicht oder nicht vollständig veranlagt, oder sind Beitragsbescheide nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

<sup>1</sup>Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup>Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
  - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bislang noch keine Beiträge geleistet wurden;

- im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche;
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 1 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche und den nach Absatz 2 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Beitrag ist nachzuentsrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprünglich Beitrag entrichtet wurde.

#### **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,23 €
  - b) pro Quadratmeter Geschossfläche 6,90 €
- (2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von den kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundflächenbeitrag nacherhoben.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7 a Ablösung des Beitrags**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffent-

lichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

#### **§ 10 Einleitungsgebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,44 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>3</sup>Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ableitung nicht ermöglicht wird oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch gesonderte, fest eingebaute, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende und verplombte Wasserzähler und auf eigene Kosten zu erbringen. <sup>3</sup>Sie sind vom Markt Hösbach zu schätzen,

wenn ihre Ermittlung durch den Einbau eines gesonderten Wasserzählers nicht zuverlässig möglich ist.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser sowie
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

#### **§ 11**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

#### **§ 12**

##### **Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. <sup>3</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 13**

##### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind jedes Jahr Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Die Vorauszahlungen werden jeweils am 01.04., 01.07. und 01.10. fällig. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 14**

##### **Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.12.2005, 10.05.2007, 28.12. 2008, 15.12.2011 und 23.02. 2016 außer Kraft.

Hösbach, 27.02.2017

**Markt Hösbach**

Michael Baumann

**1. Bürgermeister**

---

#### **Vermerk**

##### **über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen des Marktes Hösbach**

#### **1. Beschlussfassung**

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – E) wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Hösbach vom 23.02.2017 beschlossen.

#### **2. Ausfertigung**

Die vorstehende Satzung wurde durch den 1. Bürgermeister am 27.02.2017 ausgefertigt.

#### **3. Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach i. V. m Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 02.03.2017, Heft 09 amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 03.03.2017

**Markt Hösbach**

**Finanzverwaltung**

Heiner Schmitt

**K ä m m e r e r**